

## **Vorbemerkungen:**

Die Firma ENERCON GmbH beantragte mit Schreiben vom 20.02.2014 beim Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen in Bornheim (Gesamthöhe jeweils ca. 150 m, installierte Leistung von ca. 2,3 MW je Anlage).

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach dem BImSchG in diesem (vereinfachten) Verfahren nicht vorgesehen. Das Vorhaben unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die nach diesem Gesetz in diesem Fall vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist noch nicht abgeschlossen; es haben sich bis jetzt keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt ergeben.

## **Erläuterungen:**

### **1: Aktueller Sachstandsbericht zum Genehmigungsverfahren**

Derzeit befindet sich das immissionsrechtliche Verfahren in der Behördenbeteiligung. Bis auf Einwendungen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) haben die Behörden keine Punkte vorgebracht, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Zu den luftverkehrsrechtlichen Einwendungen: In seiner Stellungnahme teilt das BAF mit, dass durch die Errichtung des Windparks Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens Köln/Bonn gestört werden und damit die Errichtung nicht zulässig sei. Diese Entscheidung sei für die Genehmigungsbehörde bindend.

Stellungnahmen des BAF haben in vergleichbaren Fällen zu sehr unterschiedlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geführt. Vor diesem Hintergrund prüft aktuell das Rechtsamt im Hause die Stellungnahme und die Rechtslage intensiv, so dass über den weiteren Fortgang des Verfahrens noch keine Aussage getroffen werden kann.

### **2: Stellungnahme des Landschaftsbeirates**

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 das Vorhaben kontrovers erörtert, jedoch hierzu keine Stellungnahme abgegeben. Ein Auszug aus der Niederschrift ist beigefügt.

### **3: Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes**

Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden gemäß Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2013 abgearbeitet. Die Genehmigungsbehörde wird dabei durch die Untere Landschaftsbehörde fachlich unterstützt. Aktuell werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Detail abgestimmt. Grundlegende Probleme werden nicht gesehen; die Berücksichtigung der Artenschutzbelange ist gewährleistet.

Im Auftrag